Regierungsratsbeschluss über die Ermittlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den unvermessenen Gemeinden

vom 15. November 1977 (Stand 30. Oktober 2007)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

gestützt auf Art. 118 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951¹, auf Art. 2 und 4 der eidgenössischen Verordnung über die Ermittlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den unvermessenen Gemeinden vom 6. Juli 1977² und auf Art. 41 lit. g des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³

als Beschluss:4

I. Durchführung und Nachführung

(1.)

Art. 1* Unterstellte Gemeinden

¹ Das Baudepartement verfügt, in welchen Gemeinden dieser Beschluss anzuwenden ist.

Art. 2* Arbeitsvergabe

¹ Der Gemeinderat vergibt im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Arbeiten zur Ermittlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie zu deren Nachführung an private Grundbuchgeometer.

Art. 3 Feststellung der Eigentumsgrenzen

¹ Die zuständige Gemeindebehörde sowie die beteiligten Grundeigentümer oder Pächter wirken bei der Feststellung der Eigentumsgrenzen mit.

¹ SR 910.1.

² AS 1977, 1397.

³ sGS 951.1.

⁴ nGS 12-79. Im Amtsblatt veröffentlicht am 28. November 1977, ABI 1977, 1422; in Vollzug ab 1. Dezember 1977.

914.715

Art. 4 Duldungspflicht

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Arbeiten zur Flächenermittlung auf ihrem Boden zu dulden.

Art. 5* Aufsicht

- ¹ Das Baudepartement übt durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation die Aufsicht aus.
- ² Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation erlässt die notwendigen technischen und administrativen Weisungen.

Art. 6 Nachführung

- ¹ Änderungen in den Akten über die Flächenermittlung werden im Auftrag der zuständigen Behörde⁵ vom Nachführungsgeometer vorgenommen.
- ² Die zuständige Behörde meldet dem Nachführungsgeometer alle Änderungen.

II. Kostentragung

(2.)

Art. 7 Kosten für die Grundeigentümer

¹ Die Grundeigentümer übernehmen die nach Abzug der Leistungen des Bundes und der Gemeinden verbleibenden Kosten für die Flächenermittlung und für die Nachführung.

III. Rechtsschutz (3.)

Art. 8 Mitteilung des Ergebnisses

 $^{\rm l}$ Der Grundbuchgeometer teilt dem einzelnen Grundeigentümer das Ergebnis der Flächenermittlung mit.

Art. 9 Verfahren

- ¹ Verfügungen über die Flächenermittlung und die Nachführung können mit Rekurs an den Gemeinderat weitergezogen werden.
- ² Sein Entscheid ist an die Verwaltungsrekurskommission weiterziehbar.

^{5~} Art. 5 des R über die Nachführung der Grundbuchvermessung, sGS 914.711.

 $^{\scriptscriptstyle 3}$ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. $^{\scriptscriptstyle 6}$

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 10 Anpassung bisherigen Rechts⁷

Art. 11* Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Beschlusses obliegt dem Baudepartement.

Art. 12 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Beschluss wird ab 1. Dezember 1977 angewendet.

sGS 951.1.

⁷ Überholt durch Art. 22 der V über die Organisation der Verwaltungsrekurskommission, sGS 941.113.

914.715

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	42-142	15.11.1977	01.12.1977
Art. 1	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 2	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 5	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 11	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
15.11.1977	01.12.1977	Erlass	Grunderlass	42-142
30.10.2007	keine Angabe	Art. 1	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 2	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 5	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 11	geändert	42-101